



STIPENDIENSTIFTUNG
SCHULE SCHLOSS NEUBEUERN

Anlage A zur Urkunde des Notars Dr. Thomas Keßler vom 2. August 2017 - UR. Nr. 701/2017 Ke -

Satzung der Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern gGmbH mit Sitz in Neubeuern

2. August 2017

Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern gGmbH

Sitz: Schlossstraße 20, 83115 Neubeuern

Tel. 0049 (0) 8035-9062-0, info@stipendienstiftung-neubeuern.de, www.stipendienstiftung-neubeuern.de

Gesellschafter: Dr. Thomas Strüngmann

Vorsitzender des Beirats: Dr. Wolfgang Bracker, Geschäftsführer: Robert Saathoff

Amtsgericht Traunstein HRB 29307

Steuer Nr.: 156/139/40119

Bankverbindung: meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN DE66 7116 0000 0009 5507 47, BIC GENODEF1VRR



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma und Sitz	2
§ 2 Zweck der Gesellschaft	3
§ 3 Stammkapital, Gesellschafter	4
§ 4 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft, Bekanntmachungen	5
II. Organe	5
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 6 Beirat	5
§ 7 Gesellschafterversammlung	7
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse	8
III. Rechnungslegung, Sonstiges	8
§ 9 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	8
§ 10 Verfügungen über Geschäftsanteile	8
§ 11 Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, Schlussbestimmungen	9
Anlage zur Satzung	
Vergaberichtlinie	10



STIPENDIENSTIFTUNG
SCHULE SCHLOSS NEUBEUERN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern gGmbH“.
Sitz der Gesellschaft ist Neubeuern, Schlossstraße 20, 83115 Neubeuern.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie fördert konkret Bildung und Erziehung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Förderung von Bildung und Erziehung erfolgt durch die Unterstützung besonders leistungsstarker, engagierter und aus sozialen Gründen förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler der Internatschule Schloss Neubeuern, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien.

Die Kriterien für die Vergabe von Fördermittel sind in der als Anlage beigefügten Vergaberichtlinie niedergelegt. Die Vergaberichtlinie ist Teil dieser Satzung und, um die Bewerbung um Fördermittel allgemein zu ermöglichen, in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (3) Die Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler wird insbesondere erreicht durch
- die teilweise bzw. vollständige Übernahme durch den Besuch des Internats der Schule Neubeuern entstehenden Gebühren,
 - die Gewährung finanzieller Beihilfen zur Deckung der Nebenkosten eines Schulbesuches, soweit dies in besonders begründeten Fällen geboten erscheint,
 - die finanzielle Bezuschussung von außerschulischen Fort- und Ausbildungen (z. B. Besuche von Ferienkursen, Auslandsaufenthalte, Sonderunterricht im Bereich der Musik) für Schülerinnen und Schüler mit besonders förderungswürdigen Begabungen und Interessen auf diesen Gebieten sowie
 - die ideelle und materielle Unterstützung der Schule Schloss Neubeuern.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbe-



günstiger Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Leistungen auf die Stammeinlagen) und/oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Gesellschaft kann den vorgenannten Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Bildung und Erziehung erfüllen, indem sie ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zur Verfügung stellt, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO verwirklicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den begünstigten Schülerinnen und Schülern nicht zu.

§ 3

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend). Die Gesellschafter verpflichten sich, neben ihrer Stammeinlage jeweils eine Spende in Höhe von je € 25.000 zu leisten, die in die Rücklage zu buchen ist.

- (2) Auf das Stammkapital haben die nachgenannten Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

a) Herr Helmut Nanz eine Stammeinlage von (Geschäftsanteil Nr. 1)	€ 25.000	50 %
b) Herr Dr. Thomas Strüngmann eine Stammeinlage von (Geschäftsanteil Nr. 2)	€ 25.000	50 %
Stammkapital	€ 50.000	100 %

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. In der Zeit zwischen der Eintragung der Gesell-



schaft in das Handelsregister und dem darauf folgenden 31. Dezember läuft ein Rumpfgeschäftsjahr.

- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Organe

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten, sofern ihnen nicht bei ihrer Bestellung oder später Einzelvertretungsbefugnis erteilt wurde.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern generell oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf für alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Beirats. Der Beirat regelt Einzelheiten dieses Zustimmungserfordernisses und konkretisiert dieses durch Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 6 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern besteht. Geborene Mitglieder des Beirats sind der Vorsitzende des Kuratoriums der „Stiftung Landerziehungsheim Neubeuern“ und der Vorsitzende des Vorstands des Vereins „Freunde und Förderer Schule Schloss Neubeuern e.V.“.
Die übrigen gekorenen Mitglieder des Beirats werden von Gründungsgesellschaftern Helmut Nanz und Dr. Thomas Strüngmann berufen. Danach ergänzt sich der Beirat bei Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bis zur höchst zulässigen Mitgliederzahl durch Zuwahl (Kooptation) selbst, wobei sowohl die „Stiftung Landerziehungsheim Schloss Neubeuern“ als auch der Verein „Freunde und Förderer Schule Schloss Neubeuern“ vorschlagsberechtigt sind. Der Beirat hat die vorgeschlagenen Personen als Mitglieder zu berufen, sofern er sie nicht aus nachvollziehbarem oder gar wichtigem Grund als ungeeignet für das Amt ansieht.



Die Gründungsgesellschafter Helmut Nanz und Dr. Thomas Strüngmann sind, solange sie Gesellschafter sind, berechtigt, selbst dem Beirat anzugehören oder jeweils ein Mitglied des Beirats zu bestimmen.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung berufen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des vierten Geschäftsjahres nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit-gerechnet. Ein gekorenes Mitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, wenn ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit – ohne Angabe von Gründen – niederzulegen. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit – ebenfalls ohne Angabe von Gründen – durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss abberufen werden. Die Amtsniederlegung und die Abberufung ist der Gesellschaft bzw. dem betroffenen Beiratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführer zu beraten und zu überwachen, wobei er sich ausschließlich an dem in § 2 niedergelegten Unternehmensgegenstand zu orientieren hat. Die Bestimmung des § 52 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung. Der Beirat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Die Geschäftsführer bedürfen zur Durchführung der in dieser Geschäftsordnung genannten Geschäftsführungshandlungen der Zustimmung des Beirats (vgl. § 5 Abs. (3)).

Dem Beirat obliegt weiterhin:

- a) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie ggf. die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis bzw. einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 5 Abs. 2); ferner ggf. der Abschluss und die Kündigung sowie die Änderung der Geschäftsführer-Dienstverträge sowie ggf. die Benennung eines Sprechers oder Vorsitzenden der Geschäftsführung aus dem Kreis der Geschäftsführer;
 - b) ggf. die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers (vgl. § 9 Abs. (1) Satz 2).
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 9 Abs. (1)).
- (5) Der Beirat gibt sich – soweit erforderlich – eine Geschäftsordnung. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung; sie sind ehrenamtlich tätig. Die Beiratsmitglieder haften nur für



Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet unverzüglich nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses statt. In ihr haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zu erläutern und über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen sowie im laufenden Geschäftsjahr zu berichten.
- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder vom Beirat oder von einem Gesellschafter oder von einem Geschäftsführer schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen hat der Vorsitzende des Beirates die Gesellschafter und die Beiratsmitglieder unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, wobei der Tag der Aufgabe der Ladung zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzählen, sowie unter Ankündigung der Tagesordnung per E-Mail einzuladen. Die Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem vom Vorsitzenden des Beirates bestimmten Ort statt. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung kann verzichtet werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter und Beiratsmitglieder hiermit einverstanden erklären.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirates; im Verhinderungsfall ist zu Beginn der Versammlung aus dem Kreis der Anwesenden ein Vorsitzender zu wählen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, denen mindestens 51 % des Stammkapitals zustehen und mindestens 50 % der Mitglieder des Beirates anwesend sind. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, haben die Geschäftsführer unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. (3) unverzüglich zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist (soweit nicht notarielle Beurkundung zwingend erforderlich ist) ein schriftliches Protokoll unter Angabe von Ort und Tag, der Teilnehmer, der Gegenstände der Tagesordnung und der gefassten Beschlüsse zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter und jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.



§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorsehen. Je € 1.000 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens (einschließlich Telefax und E-Mail), in Eilfällen auch telefonisch gefasst werden, wenn kein Gesellschafter oder der Vorsitzende des Beirats widerspricht.

III.

Rechnungslegung, Sonstiges

§ 9

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen den Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sofern die Gesellschafterversammlung oder der Beirat dies beschließen und wird vom Beirat festgestellt.
- (2) Einen im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesener Jahresüberschuss wird von der Gesellschaft ausschließlich zur Verwirklichung des in § 2 festgelegten Zweck und ausschließlich im Rahmen steuerlich begünstigter Zwecke verwandt (vgl. § 2).

§ 10

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Zur Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Teilen von Geschäftsanteilen auf andere Mitgesellschafter oder leibliche Abkömmlinge von Gesellschaftern.
- (2) Die Geschäftsanteile können unter Lebenden oder von Todes wegen auf Mitgesellschafter oder leibliche Abkömmlinge von Mitgesellschaftern sowie auf juristische Personen übertragen werden, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke verfolgen.



STIPENDIENSTIFTUNG
SCHULE SCHLOSS NEUBEUERN

§ 11

Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung (Liquidation) der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen – soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Leistungen auf die Stammeinlagen) und/oder den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt – an den gemeinnützigen „Verein der Freunde und Förderer Schule Schloss Neubeuern e.V.“ oder an die ebenfalls gemeinnützige „Stiftung Landeserziehungsheim Neubeuern“, beide mit Sitz in Neubeuern. Über den Anfall entscheidet der Beirat. Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für Bildung und Erziehung zu verwenden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll diejenige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, der Rechtsanwälte, der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Veröffentlichungskosten) bis zum Betrag von EUR 5.000,00.

Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern gGmbH

Sitz: Schlossstraße 20, 83115 Neubeuern

Tel. 0049 (0) 8035-9062-0, info@stipendienstiftung-neubeuern.de, www.stipendienstiftung-neubeuern.de

Gesellschafter: Dr. Thomas Strüngmann

Vorsitzender des Beirats: Dr. Wolfgang Bracker, Geschäftsführer: Robert Saathoff

Amtsgericht Traunstein HRB 29307

Steuer Nr.: 156/139/40119

Bankverbindung: meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN DE66 7116 0000 0009 5507 47, BIC GENODEF1VRR



STIPENDIENSTIFTUNG
SCHULE SCHLOSS NEUBEUERN

**Anlage
zur Satzung der Stipendienstiftung Schule
Schloss Neubeuern gGmbH**

Vergaberichtlinie (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)

1. Die Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern gGmbH vergibt Stipendien, durch die Schülerinnen und Schüler ermöglicht wird, das Internat der Schule Neubeuern zu besuchen.
Stipendiaten können sich bei der Stipendienstiftung Schloss Neubeuern schriftlich um ein Stipendium bewerben; sie können ferner von der Schulleitung gegenüber der Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern gGmbH vorgeschlagen werden.
2. Die Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern hat bei der Vergabe von Stipendien folgende Kriterien zu beachten:
 - a) Soziales Kriterium
Stipendien werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, denen ein Besuch des Internats der Schule Schloss Neubeuern anderenfalls aus finanziellen oder anderen sozialen Gründen nicht möglich wäre.
 - b) Persönliche Kriterien
Über die reinen Schulnoten hinaus sollen Stipendiaten facettenreiche, leistungsfähige und leistungswillige Schüler sein. Sie sollen insbesondere über vielfältige musische und/oder künstlerische Begabungen verfügen und Interesse an sportlichen Leistungen haben. Voraussetzung ist ferner soziales Engagement durch Einsatz für Mitmenschen (Mitschüler).
3. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist zu prüfen; ggf. sind entsprechende Nachweise einzufordern.

Stipendienstiftung Schule Schloss Neubeuern gGmbH

Sitz: Schlossstraße 20, 83115 Neubeuern

Tel. 0049 (0) 8035-9062-0, info@stipendienstiftung-neubeuern.de, www.stipendienstiftung-neubeuern.de

Gesellschafter: Dr. Thomas Strüngmann

Vorsitzender des Beirats: Dr. Wolfgang Bracker, Geschäftsführer: Robert Saathoff

Amtsgericht Traunstein HRB 29307

Steuer Nr.: 156/139/40119

Bankverbindung: meine Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN DE66 7116 0000 0009 5507 47, BIC GENODEF1VRR